OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653333/13/MK

Datum:
Linz, 18. März 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21.11.2024, GZ: BHUUVerk-2024-278943/19-Stu, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21.11.2024, GZ: BHUUVerk-2024-278943/19-Stu, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 14.08.2024, GZ: BHUUVerk-2024-278943/3-Bl, wurde Frau A__, (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), ihre Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten (bis 23.02.2025) samt Anordnung begleitender Maßnahmen entzogen.

I.2. Mit Bescheid der bB vom 21.11.2024, GZ: BHUUVerk-2024-278943/19-Stu, wurde die gegen den Mandatsbescheid eingebrachte Vorstellung abgewiesen. Konkret wurde der Bf zur Last gelegt, sie habe am 03.08.2024 zwischen 04:25 h und 04:35 h den Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) von D__ kommend bis zum Kontrollort in E-Weg, gelenkt und sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,89 mg/l unter Berücksichtigung einer Abbauzeit von 1 Stunde im Ausmaß von 0,05 mg/l) befunden.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf am Kontrollort den einschreitenden Exekutivbeamten gegenüber zugegeben habe, den Pkw gelenkt zu haben. Entsprechend der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes kämen Erstaussagen erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten. Ihnen komme in diesem Sinne auch hohe Glaubwürdigkeit zu. Auch die Tatsache, dass die Fahrzeugschlüssel in der Hosentasche der Bf gefunden worden wären, spreche für sie als Lenkerin. Der Sachverhalt ergebe sich auch aus den zeugenschaftlichen Angaben der einvernommenen Exekutivbeamten und weiterer Zeugen vor Ort bzw. weiterer Auskunftspersonen. Ein Nachtrunk sei nicht glaubwürdig vorgebracht worden.

I.3. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.01.2025, LVwG-607169/3/MK, wurde das gegen die Bf verhängte Straferkenntnis vom 21.11.2024, GZ: BHUU/924160006474/24-Stu, mit der Begründung aufgehoben, dass der Bf nicht nachgewiesen werden konnte, den verfahrensgegenständlichen Pkw zum Tatzeitpunkt gelenkt zu haben.

I.4. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2025 wurde das unter I.3. angeführte Erkenntnis infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

I.5. Das in der Folge erlassene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.01.2026, LVwG-607169/30/MK, mit dem nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens betreffend die vom Verwaltungsgerichtshof für erforderlich erachteten Sachverhaltsfeststellungen das

beschwerdegegenständliche Straferkenntnis der bB neuerlich behoben wurde, erwuchs in Rechtskraft.

I.6. Am 22.01.2026 wurde vom Verwaltungsgerichtshof (Ra 2025/11/0043-8) das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31.01.2025, LVwG-653333/3/MK, behoben, da – wie oben dargestellt – das diesem Erkenntnis als wesentliche Begründungsgrundlage dienende Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.01.2025, LVwG-607169/3/MK, zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Das unter I.5. angeführte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.01.2026 konnte dem Verwaltungsgerichtshof dabei naturgemäß nicht bekannt sein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Berücksichtigung des oben zitierten Erkenntnisses. Auf der Grundlage der daraus resultierenden Beweisergebnisse steht fest, dass nicht festgestellt werden kann, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zunächst neuerlich auf die diesbezüglichen Ausführungen im Erkenntnis vom 23.01.2025, LVwG-607169/3/MK, zu verweisen. Die Verfahrensergänzungen – im Ergebnis festgehalten im Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht vom 27.01.2026, LVwG-607169/30/MK – ergaben keine geänderte Beurteilungsgrundlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„**Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung**

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),

[…].

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere [..] durch Trunkenheit […] gefährden wird, […]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt [..] und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 [Anm.: Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand] begangen hat, […].

Entziehung […] der Lenkberechtigung

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (3 § Abs. 1 z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen […]."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

In den obzitierten Bestimmungen des FSG wird als grundlegende Voraussetzung für die Entziehung einer Lenkberechtigung in Folge einer Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss die Lenkereigenschaft normiert. Aus dem hg. Erkenntnis vom 27.01.2026, LVwG-607169/30/MK, ist verbindlich abzuleiten, dass der Bf das Lenken eines Fahrzeuges bzw. ein darauf basierender Verstoß gegen die Verkehrszuverlässigkeit verwaltungsstrafrechtlich nicht angelastet werden kann. Dem entsprechend liegt auch die für die Entziehung einer Lenkberechtigung erforderliche Voraussetzung des Lenkens nicht vor.

Da die Bf im Ergebnis keinen entziehungsrelevanten Tatbestand verwirklicht hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – da es sich im Wesentlichen um eine Einzelfallbeurteilung handelt – auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger